

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Zustands- und Funktionsprüfung: Welches Prüfverfahren gilt für welche Leitung?

Jeder Betreiber einer Abwasseranlage ist gesetzlich verpflichtet, seine Anlage zu überwachen (Wasserhaushaltsgesetz §61). Wann und mit welchem Verfahren sollen Zustand und Funktion der Anlagen jedoch geprüft werden?

Wie prüfen?

Nach §9 SÜwVO Abw NRW muss die Zustands- und Funktionsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik der DIN 1986-30 und DIN EN 1610 erfolgen:

Die **optische Inspektion** ist danach die **Standardprüfung**, denn sie ermöglicht die Erfassung des baulichen Zustands, die Dokumentation der Leitungen (Zustandsprotokolle, Video und Lageplan), die Ortung und Erfassung unbekannter Leitungsverläufe sowie die Erkennung und Lokalisierung von Rohrschäden oder Verstopfungsrisiken.

Eine **Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft** ist nur in **besonderen Fällen** zusätzlich notwendig, wenn die optische Inspektion nicht durchführbar ist oder als nicht ausreichend angesehen wird, da beispielsweise auch undichte Rohrverbindungen festgestellt werden sollen:

1. Abwasserleitungen, die neu errichtet oder saniert wurden.
2. Abwasserleitungen vor einer Abwasserbehandlungsanlage, die gewerbliches Abwasser führen.
3. Abwasserleitungen in der engeren Schutzzone eines Wasserschutzgebietes (Wasserschutzzone II).
4. Abwasserleitungen in Fremdwassersanierungsgebieten, wenn die Gemeinde die Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft vorgibt.

Wann prüfen?

Landesweite Fristen für die Erst- und Wiederholungsprüfung gelten nach SÜwVO Abw:

- für alle neu errichteten oder geänderten Anlagen
- für alle bestehenden Anlagen in Wasserschutzgebieten
- außerhalb von Wasserschutzgebieten für Anlagen, die zur Fortleitung industriellen und gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind

Für die Prüfung aller anderen Leitungen wurden keine landesweiten Fristen zur Erst- und Wiederholungsprüfung vorgegeben. Für diese gilt: Die Eigentümer tragen die Pflicht zur Selbstüberwachung der Abwasseranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DIN 1986-30 und DIN EN 1610.

Einen Überblick zu den Prüfarten und Fristen gibt die nachfolgende Tabelle:

Die Hinweise werden in Abstimmung mit den kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Prüfarten und Fristen nach SüwVO Abw und DIN 1986-30 (a.a.R.d.T.)

Darstellung von Standard-Fristen, Abweichungen im Einvernehmen mit Überwachungsbehörden	häusliches Abwasser Definition Abwasserarten nach DIN 1986 bzw. DIN EN 12056-1			industrielles und gewerbliches Abwasser					
				vor einer Behandlungsanlage			nach einer Behandlungsanlage		
Neu errichtete oder geänderte Anlagen	Prüf-art	Erst-Prüffrist	Whd.-Prüfung	Prüf-art	Erst-Prüffrist	Whd.-Prüfung	Prüf-art	Erst-Prüffrist	Whd.-Prüfung
neu errichtet	DR1	unverzüglich	30 Jahre	DR1	unverzüglich	5 Jahre	DR1	unverzüglich	20 Jahre
Gebäudeentkernungen und Totalumbauten	DR1	im Zuge Bauma.	30 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	5 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	20 Jahre
Sanierung > 50% (abwasserrelevanter Anl.)	DR2	im Zuge Bauma.	30 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	5 Jahre	DR2	im Zuge Bauma.	20 Jahre
Umbau/Erweiterung befestigter Außenanlagen	DR2	im Zuge Bauma.	30 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	5 Jahre	DR2	im Zuge Bauma.	20 Jahre
Zusätzliche Anschl. an bestehende Anlage	DR2	im Zuge Bauma.	30 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	5 Jahre	DR2	im Zuge Bauma.	20 Jahre
Bei Überbauung vorhandener Leitungen	KA	im Zuge Bauma.	30 Jahre	DR1	im Zuge Bauma.	5 Jahre	DR2	im Zuge Bauma.	20 Jahre
Bestehende Anlagen									
WSZ II									
vor Stichtag* gebaut	DR1	bis 2015	bis 2045	DR1	bis 2015	5 Jahre	DR1	bis 2015	5 Jahre
nach Stichtag* gebaut	DR1	bis 2020	bis 2050	DR1	bis 2020	5 Jahre	DR1	bis 2020	5 Jahre
WSZ III a,b,c									
vor Stichtag* gebaut	KA	bis 2015	bis 2045	DR1	bis 2015	5 Jahre	KA	bis 2015	10 Jahre
nach Stichtag* gebaut	KA	bis 2020	bis 2050	DR1	bis 2020	5 Jahre	KA	bis 2020	10 Jahre
außerhalb WSZ									
häusliches Abwasser	KA	**keine Landes-Frist	**keine Landes-Frist						
industrielles und gewerbliches Abwasser	ohne Anforderungen nach Anhängen der Abwasser-verordnung AbwV			DR1	**keine Landes-Frist	**keine Landes-Frist	KA	**keine Landes-Frist	**keine Landes-Frist
	mit Anforderungen nach Anhängen der Abwasser-verordnung AbwV			DR1	2020	5 Jahre	KA	2020	10 Jahre
Allgemeine Übergangsregelung	Bereits zwischen 1996 und 2013 geprüfte Leitungen bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung. In WSZ Wiederholungsprüfung 2045/2050 nach Stichtag Bj.								

DR1 = Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610; **DR2** = vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986-30

KA = TV-Inspektion nach DIN 1986-30; **WSZ** = Wasserschutzgebiet

***Stichtag Baujahr**: häusliches Abwasser 01.01.1965; industrielles und gewerbliches Abwasser 01.01.90

****keine Landesfrist**: Die Eigentümer tragen die Pflicht zur Selbstüberwachung der Abwasseranlage nach WHG bzw. den a.a.R.d.T. gemäß DIN 1986-30 und DIN EN 1610. Normative Empfehlung danach: Erstprüfung bis 20 Jahre nach Errichtung. Wiederholungsprüfung für häusliches Abwasser nach 30 Jahren, für gewerbl./industr. Abwasser nach Zeitspannen der DIN 1986-30 (fallweise 5, 10 oder 20 Jahre).